



CAMPERSCHEUNE
ÖKOLOGISCHER CAMPERAUSBAU

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die Erbringung von Leistungen zwischen der Camperscheune GbR, Blankenfelder Str. 18, 14974 Ludwigsfelde, vertreten durch die Gesellschafter Thimeo Schleicher und Björn Klabunde (nachfolgend „Camperscheune“), und ihren Kunden. Diese AGB gelten für Verbraucher und Unternehmer.
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.
3. Mit der Beauftragung gelten die AGB als angenommen. Abweichungen von diesen Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Camperscheune ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.
4. Die Bezeichnung „Auftrag“ umfasst das Vertragsverhältnis unmaßgeblich des entsprechenden Vertragstyps. Camperscheune schuldet dabei die Hauptleistung gegenüber dem Kunden. Der Kunde schuldet Camperscheune die Zahlung der Vergütung.

§ 2. Vertragsschluss

1. Die Darstellungen und Werbungen der Produkte und Leistungen auf der Webseite der Camperscheune (<https://www.camperscheune.de/>) stellen keine rechtlich bindenden Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar. Auf Anfrage des Kunden gibt die Camperscheune mittels Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail) ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Dieses Angebot hat eine Gültigkeit von 14 Tagen. Der Kunde kann das Angebot schriftlich oder in Textform mittels eindeutiger Erklärung (z. B. Gegenzeichnung des Angebotes) verbindlich annehmen und diese Annahme Camperscheune übergeben oder übersenden. Mit Annahme des Angebots durch den Kunden entsteht ein verbindliches Vertragsverhältnis zwischen den Parteien.
2. Das im Angebot benannte Material ist kein Lagerbestand von Camperscheune. Insoweit nicht abweichend vereinbart, kann Camperscheune auch vergleichbare Produkte mit der gleichen Leistungsbeschreibung im Rahmen der Leistungserbringung verwenden. Camperscheune ist nicht an bestimmte Marken und konkrete Produkte gebunden.
3. Insoweit der Kunde ein konkretes Produkt wünscht und hierüber eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde bzw. dies im Angebot und der Annahme, einem etwaigen Vertrag oder anderweitig in Textform festgehalten wurde und dieses Produkt sich nicht im Lagerbestand von Camperscheune befindet und erst bestellt werden muss, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der Camperscheune. Sofern vereinbart, wird das Produkt erst bestellt, wenn eine vereinbarte Anzahlung des Kunden eingegangen ist (sog. kongruentes Deckungsgeschäft). Sollte ein bestellter Artikel nicht lieferbar sein, weil die Camperscheune von ihrem Lieferanten ohne ihr Verschulden trotz dessen vertraglicher Verpflichtung nicht beliefert wird, ist die Camperscheune zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall wird die Camperscheune den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht mehr verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten. Der Kunde hat in diesem Fall ebenso die Möglichkeit, eine vergleichbare Anlage



zu erhalten. Als Grundlage für die Vergleichbarkeit wird die Leistungsbeschreibung bei Vertragsschluss genommen.

§ 3. Leistungs- und Fertigstellungstermine

1. Die auf der Webseite der Camperscheune sowie in dem Angebot angegebenen Fertigungszeiten sind unverbindlich, soweit diese nicht als verbindlich gekennzeichnet sind. Nach Auftragserteilung werden mit dem Kunden verbindliche Leistungstermine abgestimmt. Insoweit ein konkretes Produkt auf Kundenwunsch bestellt werden muss, kann es aufgrund der aktuellen Marktsituation zu Verspätungen oder Änderungen der Lieferzeiten seitens der Lieferanten von Camperscheune kommen. Insoweit werden dem Kunden erst zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Leistungstermine benannt.
2. Die Leistungsfrist verlängert sich oder ein Leistungstermin verschiebt sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse sowie höherer Gewalt, die außerhalb des Willens der Camperscheune liegen, z. B. Betriebsstörungen - insbesondere bei Betriebsschließungen oder aufgrund behördlicher Anordnungen - soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
3. Für Leistungsverzögerungen aufgrund einer oder mehrerer Pflichtverletzungen zur Mitwirkung des Kunden kann die Camperscheune nicht haftbar gemacht werden.
4. Konstruktions- oder Formänderungen sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens Camperscheune bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen von Camperscheune für den Kunden zumutbar sind und hierzu keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien besteht.
5. Dem Kunden wird, insoweit nicht anders vereinbart, ausdrücklich keine Zusicherung bezüglich der Lieferung eines bestimmten Produktes/Fabrikats gegeben. Die Auswahl der Materialien erfolgt durch Camperscheune unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Auftragsausführung.
6. Falls Camperscheune aufgrund von Liefer-/ Leistungsproblemen ihrer Zulieferer die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbringen kann, behält sie sich das Recht vor, gleichwertige Komponenten in Bezug auf Qualität und Preis von anderen Bezugsquellen zu beschaffen und zu liefern, wenn nicht anders vereinbart. Die Angaben des Herstellers, die im Vertrag enthalten sind, stellen in diesem Zusammenhang keine zugesicherten Eigenschaften dar. Sollte eine Ersatzlieferung unmöglich sein, haben Camperscheune sowie der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird Camperscheune den Kunden umgehend benachrichtigen und eventuelle Anzahlungen unverzüglich erstatten.
7. Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Camperscheune auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die Camperscheune in Verzug.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der Camperscheune aus anderen - vom Kunden zu vertretenden



- Gründen, so ist die Camperscheune berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Lagerkosten werden dem Kunden ab 3 Tage nach Abholungstermin mit 30,00 Euro netto/ 35,70 € brutto pro Tag in Rechnung gestellt, insoweit der Kunde das Fahrzeug nicht abholt. Insoweit der Kunde entgegen einer Terminabsprache außerhalb der Geschäftszeiten das Fahrzeug abholt oder bringt ist Camperscheune dazu berechtigt, dem Kunden eine Zusatzgebühr von 50,00 Euro netto/ 59,50 Euro brutto in Rechnung zu stellen.

9. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Camperscheune, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 4. Vergütung und Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden durch das Angebot und die Auftragsbestätigung bestimmt. Bei Änderungen und Ergänzungswünschen des Kunden können sich vereinbarte Termine im angemessenen Umfang verschieben. Entstehen Camperscheune durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden zusätzliche Aufwendungen, werden diese zu einem Stundensatz von 80,00 Euro netto/ 95,20 Euro brutto berechnet.

2. Die Camperscheune behält sich vor, ihr übertragene Aufgaben auch von Dritten ausführen zu lassen. Die Ablehnung eines Dritten durch den Kunden ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.

3. Insoweit es sich bei der geschuldeten Leistung um eine beratende Tätigkeit seitens Camperscheune handelt, ist dies als Erbringung einer unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Kunden durch Camperscheune anzusehen und nicht als Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses. Die Beratungsberichte, Reporte und Empfehlungen von Camperscheune bereiten die unternehmerischen Entscheidungen des Kunden nur vor und können diese nicht ersetzen. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von Camperscheune getätigten Empfehlungen.

§ 5. Zahlungsbedingungen

1. Camperscheune hat Anspruch auf die vereinbarte Vergütung in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, sind 50 % der Vergütung bei Beauftragung und 50 % nach Abnahme des Werkes zu zahlen. Die Vergütung wird mit entsprechender Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung.

2. Insoweit der Kunde nach Zahlungsfälligkeit die vereinbarte Vergütung nicht ausgeglichen hat, wird die Camperscheune durch Übermittlung einer Mahnung eine weitere Zahlungsfrist setzen. Bei Zahlungsverzug behält sich Camperscheune das Recht vor, die Arbeiten bis zur Zahlung der fälligen Forderung einzustellen.

3. Verzugszinsen werden bei Verbrauchern mit 5 Prozentpunkten und bei Unternehmern mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn Camperscheune eine Belastung mit einem höheren Zinssatz



CAMPERSCHEUNE
ÖKOLOGISCHER CAMPERAUSBAU

nachweist. Der Anspruch von Camperscheune aus § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von Camperscheune nicht anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

5. Kommt es durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, zu Verzögerungen durch Camperscheune, ist die Vergütung trotzdem so zu zahlen, als wären die Leistungen durch Camperscheune vertragsgemäß ausgeführt worden.

§ 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung am Fahrzeug des Kunden ist die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde erklärt mit Vertragsschluss verbindlich, Eigentümer des Fahrzeuges oder in anderer Weise berechtigt zu sein.

2. Der Kunde unterstützt die Camperscheune bei der Leistungserfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Zurverfügungstellung sämtlicher Unterlagen (insb. Dokumente), Zugänge usw., soweit vereinbart, erforderlich oder nützlich, sowie die Einholung etwaig notwendiger Genehmigungen oder Zustimmungen. Insbesondere zur Zeit der Leistungsausführung sichert der Kunde seine Erreichbarkeit zu, damit bei unerwarteten Änderungen des Ausbaus (z. B. durch versteckte Mängel am Fahrzeug) der Kunde notwendige Entscheidungen treffen kann und die Parteien sich entsprechend abstimmen können.

3. Der Kunde übersendet Camperscheune alle für die Projektrealisierung erforderlichen Materialien auf schnellstem Weg. Camperscheune präferiert die Zurverfügungstellung in digitaler Form. Der Kunde versichert, an sämtlichen Materialien die erforderlichen Rechte zur Weiterverwendung zu halten.

4. Sollten sich während der Projektumsetzung unerwartete Behinderungen durch den Zustand des Fahrzeuges ergeben und damit eine vertragsgerechte Auftragsausführung behindern, ist Camperscheune berechtigt, das Projekt zu unterbrechen. Sofern möglich und vom Kunden gewünscht, erstellt die Camperscheune dem Kunden ein Angebot zur Abstellung der Projektbehinderung. Dies kann auch mündlich erfolgen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an oder stellt er die Mängel nicht eigenständig oder durch einen eigens beauftragten Fachunternehmer ab, behält sich die Camperscheune vor, die weitere Umsetzung des Auftrags abzulehnen. Die Camperscheune ist dazu berechtigt, dem Kunden etwaige bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

5. Das Fahrzeug muss vor Arbeitsbeginn vom Kunden geräumt und sauber an Camperscheune übergeben werden. Falls Gegenstände oder Einbauten nicht entfernt wurden oder Verschmutzungen am Fahrzeug bestehen, behält sich Camperscheune das Recht vor, diese eigenständig zu entfernen. In einem solchen Fall übernimmt Camperscheune keine Haftung für Schäden an den zu entfernenden Gegenständen oder daraus resultierenden Schäden, insoweit solche nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Hierdurch entstandene Mehraufwände von Camperscheune sind



CAMPERSCHEUNE
ÖKOLOGISCHER CAMPERAUSBAU

entsprechend der o. g. Stundensätze durch den Kunden zu bezahlen und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

6. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er von Camperscheune schriftlich darauf hingewiesen. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der zu erwartenden Mitwirkung. Sollte der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und daraus Leerlaufzeiten bei der Camperscheune resultieren, wird pro Tag Wartezeit eine pauschale Vergütung in Höhe eines Tagessatzes (8 Stunden zu den o. g. Stundensätzen) in Rechnung gestellt.

7. Die pauschale Vergütung für eine Wartezeit fällt ebenfalls an, falls übermittelte Informationen durch den Kunden nicht der Richtigkeit entsprechen und somit Verzögerungen entstehen. Bei zusätzlich notwendigen Arbeiten, welche aus falsch übermittelten Informationen resultieren, wird entsprechend der vereinbarten Stundensätze abgerechnet.

8. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Kunden und Camperscheune abgestimmt sowie dokumentiert.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. Die Camperscheune behält sich das Eigentum an den zu leistenden Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, insbesondere im Wege der Zwangsvollstreckung, hat der Kunde die Camperscheune unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen - der Camperscheune nicht gehörenden - Gegenständen durch den Kunden zu einer einheitlichen neuen Sache steht der Camperscheune das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zum Wert des anderen verarbeiteten und/ oder eingefügten Gegenstandes im Zeitpunkt der Verarbeitung und/ oder Verbindung zu. Das für die Camperscheune demnach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand im Sinne dieser Bestimmungen.

4. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich der Forderungen der Camperscheune ganz oder teilweise in Verzug, ist diese berechtigt, den Vorbehaltsgegenstand jederzeit herauszuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen und noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, auch wenn die Camperscheune nicht vom Vertrag zurückgetreten ist. Eine weitere Mahnung oder Fristsetzung ist hierfür nicht erforderlich. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch die Camperscheune gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Kunde hat der Camperscheune alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf den Gegenstand entstehen.

§ 8. Abnahme der Leistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung - abgesehen von unwesentlichen Mängeln - am Tag der vereinbarten Übergabe abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie



nicht ausdrücklich verweigert wird, bei Nutzung des Fahrzeuges oder Zahlung der gesamten Vergütung. Bei gravierenden Abweichungen wird Camperscheune diese in angemessener Zeit beseitigen und den Liefer-/ Leistungsgegenstand zur erneuten Abnahme vorbringen.

2. Nach Abnahme der Leistung durch den Kunden sind alle Gewährleistungsansprüche für Mängel ausgeschlossen, die er bei Abnahme kannte oder hätte erkennen müssen bzw. fahrlässig nicht kannte, es sei denn, er behält sich für den von ihm bestimmten Mangel das Recht zur Beseitigung vor.

3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Camperscheune kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem Dritten vertreten lassen.

4. Hinsichtlich des Gefahrübergangs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Leistungsort ist der Sitz von Camperscheune.

§ 9. Urheberrechte, Nutzungsrechte

1. Die Camperscheune behält sich an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung dem Kunden zugänglich gewordenen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Camperscheune weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Ferner behält sich die Camperscheune das Recht vor, Fotos der von ihr ausgebauten Fahrzeuge zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen und zu veröffentlichen. Der Kunde überträgt der Camperscheune hierfür entsprechende Nutzungsrechte.

§ 10. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

1. Die Gewährleistungsfrist bei Sachmängeln beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

2. Die Camperscheune gewährleistet, dass die Arbeiten frei von Mängeln sind. Die Mangelfreiheit bestimmt sich vor allem nach der über die Beschaffenheit getroffenen Vereinbarung.

3. Die Camperscheune übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für Material oder Geräte, die nicht von der Camperscheune beschafft wurden und bei denen während oder nach der Installation Probleme auftreten. Ebenso übernimmt die Camperscheune keine Garantie oder Gewährleistung für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder Installationen seitens des Kunden auftreten. Sollte die Camperscheune mit der Beseitigung solcher nachträglich auftretender Fehler beauftragt werden, rechnet die Camperscheune die Arbeit nach ihrem aktuellen Stundenlohn auf Stundenbasis ab.

4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die Camperscheune jedoch keine Haftung.

5. Die Camperscheune erbringt die Nacherfüllung bei Sachmängeln durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Insoweit die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung für die Camperscheune unzumutbar ist, hat die Camperscheune das Recht, die jeweils andere Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Camperscheune stehen zwei



Versuche wegen desselben Mangels zu. Als Nacherfüllung gilt auch die Bereitstellung einer Umgehungslösung.

6. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Für den Fall, dass die Nacherfüllung für die Camperscheune nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag nach Erstattung der gezogenen Nutzungen rückabzuwickeln.

8. Hat der Kunde die Camperscheune wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die Camperscheune nicht zur Gewährleistung verpflichtet, hat der Kunde der Camperscheune den entstandenen Aufwand zu ersetzen, soweit er hätte erkennen können, dass der Mangel nicht durch die Camperscheune verursacht wurde.

9. Die Gewährleistung entfällt insbesondere, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Camperscheune die Vertragsleistung selbst ändert, durch Dritte ändern lässt oder nicht gemäß den vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsrichtlinien betreibt und wartet, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen der Vertragsleistung oder Abweichungen von Richtlinien verursacht worden sind. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der Camperscheune zu verantworten sind.

10. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Camperscheune, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 11. Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

1. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet die Camperscheune nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften.

2. Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Camperscheune nur durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. bei Vorliegen von Verzug oder Unmöglichkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

4. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit, aus Delikten sowie aus Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur bei Schäden, die vorhersehbar und typisch sind, jedoch begrenzt auf maximal 30 % der Vergütung für die schadensverursachende Leistung.

5. Die vorangegangenen Bestimmungen Nr. 1-4 gelten auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Camperscheune.

6. Die Haftung der Camperscheune für indirekte und Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Ausfallzeiten, Vermögensschäden ist ausgeschlossen.



CAMPERSCHEUNE
ÖKOLOGISCHER CAMPERAUSBAU

7. Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Bei Fällen von Arglist, Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach Garantie oder dem Produkthaftungsgesetz finden die Haftungsbeschränkungen, die Verjährungsbegrenzung sowie die gekürzte Gewährleistung keine Anwendung.

9. Die Camperscheune ist nicht verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, die rechtliche Zulässigkeit vereinbarter Leistungen zu kontrollieren. Wird die Camperscheune mit solch einer Kontrolle beauftragt, hat der Kunde die daraus resultierenden Gebühren und Kosten der Camperscheune und Dritter zu tragen, wenn nicht anders vereinbart.

§ 12. Datenschutz

1. Die Parteien erheben personenbezogene Daten des jeweils anderen zum Zweck der Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Weiter dürfen die Parteien die Daten des jeweils anderen auch zur Eigenwerbung nutzen. Dies erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Betroffenen ist möglich. Zudem hat der Betroffene das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Betroffene direkt an den entsprechenden Vertragspartner richten. Der Betroffene hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitungsprozesse des entsprechenden Vertragspartners gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen.

2. Insoweit Camperscheune für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 26 DSGVO gesondert zu vereinbaren.

§ 13. Änderung der AGB

1. Camperscheune behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich bei Neuabschlüssen von Verträgen ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.

2. Gegenüber Bestandskunden ist eine Änderung der vereinbarten AGB unter den folgenden Einschränkungen möglich: Umstände, die eine solche Änderung rechtfertigen, sind nachträglich eingetretene, unvorhersehbare Änderungen, die die Camperscheune nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat und die sich einseitig zulasten einer Partei auswirken, sowie in den AGB entstandene Lücken, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Die Camperscheune wird dem Kunden die abgeänderten AGB sechs Wochen vor deren Inkrafttreten übersenden und dabei die Umstände, die Anlass der Änderung sind, sowie den Umfang der Änderungen benennen.



CAMPERSCHEUNE
ÖKOLOGISCHER CAMPERAUSBAU

Sofern der Kunde der Änderung nicht vor Inkrafttreten schriftlich oder per Fax widerspricht, sondern durch weitere Inanspruchnahme der Leistungen von der Camperscheune seine Zustimmung zu den neuen AGB erklärt, gilt die Änderung als akzeptiert; die AGB in ihrer dann geänderten Fassung gelten dann ab dem angekündigten Zeitpunkt auch für bestehende Verträge. Im Falle des rechtzeitigen formwirksamen Widerspruchs gelten im Verhältnis der Parteien die früheren AGB weiter; in diesem Fall sind sowohl der Kunde als auch die Camperscheune berechtigt, den Vertrag mit ordentlicher Frist zu kündigen.

§ 14. Streitbeilegung

Allgemeine Informationspflicht zur alternativen Streitbeilegung nach Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 35 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz):

Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur Verfügung, die Sie unter dieser Adresse finden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und auch nicht bereit.

§ 15. Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort ist der Sitz von Camperscheune. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit der Camperscheune geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsdokumente werden bei der Camperscheune gespeichert und können auf Verlangen des Kunden nochmals ausgehändigt werden.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen oder die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt, insoweit ein Vertragspartner hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.

Stand: November 2024